

NIEDERSCHRIFT

zur öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates

Sitzungstermin: Dienstag, den 22.03.2022
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:40 Uhr
Ort, Raum: Sporthalle Mittellandhalle I

Anwesend sind

Vorsitzender

Herr Ulrich Korn

Bürgermeister

Herr Frank Nase

Mitglieder

Herr Dr. Edgar Appenrodt
Herr Manfred Behrens
Frau Evelyn Brämer
Herr Jörg Brämer
Frau Cornelia Dorendorf
Herr Peter Hiller
Herr Ralf Jassen
Herr Franz-Ulrich Keindorff
Herr Ulf Kelterer
Frau Rita Linke
Herr Reinhard Lüder
Herr Otfried Müller
Frau Ramona Müller
Frau Margitta Pape

Protokollantin

Frau Heike Müller

Vertreter der Amtsverwaltung

Frau Kathrin Eckert

Herr Michael Schumann

Frau Diana Stürze

Herr Nico Wöhler

Herr Thomas Zäschke

Vertreter der Presse

Herr Sebastian Pötzsch

Abwesend sind**Mitglieder**

Frau Zoe Keindorff

entschuldigt

Herr Johannes Könitz

entschuldigt

Herr Claus Lehmann

entschuldigt

Herr Michael Ölze

entschuldigt

Herr Philipp Winkler

entschuldigt

.

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 18:30 und stellt mit 16 anwesenden Mitgliedern die Beschlussfähigkeit fest. Die Ladung erfolgte ordnungsgemäß.

Es wird zunächst eine Schweigeminute zum Gedenken an Herrn Michael Lange als langjährigem Vertreter der Kommunalpolitik eingelegt.

Der Vorsitzende gratuliert nachträglich den Gemeinderatsmitgliedern Herrn Ralf Jassen, Frau Zoe Keindorff, Herrn Michael Ölze und Herrn Reinhard Lüder zum Geburtstag.

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Anträge zur Änderung der TO liegen nicht vor. Der Vorsitzende schlägt vor, die TOPs 20 und 21 gemeinsam zu beraten.

Er lässt über die so geänderte Tagesordnung abstimmen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

TOP 3 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldungen.

TOP 4 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister informiert, dass es Abstimmungen mit dem Landkreis zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge gegeben hat. Viele Aktivitäten erfolgen auf privater Ebene. Besonders hervorgehoben wird Herr Andras Richter. Auf der Internetseite der Gemeinde sind Informationen und Links verfügbar zu Formularen und Vordrucken. Die Gemeinde unterhält Kooperationsbeziehungen zur Gemeinde Shyroke in der Nähe der Stadt Saporoshya, wo sich das große AKW befindet. Die Gemeinde steht mit dem Bürgermeister Korotenko in engem Austausch. Die Exfrau, die Kinder und die Schwägerin sind letzte Woche hier angekommen und wurden in einer Wohnung in Magdeburg untergebracht. Der Bürgermeister bedankt sich bei Gemeinderatsmitgliedern, speziell Familie Lüder, für die Hilfestellung. Es wurde ein Emailpostfach eingerichtet: ukraine-hilfe@barleben.de. Private Hilfeleistungen, wie z.B. durch das Autohaus Goldstein, werden durch die Gemeinde begleitet.

Die Gemeinde beteiligt sich am Kinderflohmarkt am 10.04.2022 auf dem Hof der Mittellandhalle. Die Gemeinschaftsschule wird die Veranstaltung musikalisch begleiten. Mit Hilfe von Sponsoren werden Bratwürstchen und Getränke zu einem Mindestpreis von drei € angeboten.

Neben dem Spendenkonto des DRK existiert auch ein Spendenkonto der Gemeinde. Es gibt eine Bedarfsliste, die demnächst veröffentlicht wird.

Über die Anzahl der angekommenen Flüchtlinge können keine genauen Angaben gemacht werden. Man kann sich hier nur auf die offiziellen Anmeldungen beziehen. Die Gemeinde konnte zehn Wohnungen an die Verteilzentren melden. Nachgefragte Ausstattungsgegenstände werden bedarfsgerecht gesammelt.

In den Gemeinden werden relativ wenige Geflüchtete ankommen, da diese zunächst die Anlaufstellen in den Ober- und Mittelzentren nutzen werden.

Herr Korn und seine Kollegen haben bereits in der ersten Woche einen Medikamententransport organisiert.

Der Bürgermeister informiert, dass sein Personal durch Quarantäne dezimiert ist.

Es gibt eine Liste mit Übersetzern und Zugang zu den Hilfsorganisationen.

TOP 5 Anfragen zu den Mitteilungen, Anfragen und Anregungen

Herr Keindorff stellt die folgenden Anfragen:

Anfrage FDP-Fraktion /01-2022 zur Gemeinderatssitzung am 22.03.22

Barleben, 22.03.2022

Thema: Illegale Müllentsorgung**Sachstand:**

Auf dem Territorium der Gemeinde Barleben gab es im Januar 2022 am Rande der Ortschaft Barleben gegenüber der Autowäscherei Schramke und seit dem Sommer 2021 am Rande der Ortschaft Ebendorf am Rodelberg illegale Müllentsorgungen.

In Ebendorf erfolgte die Beräumung durch die Gemeinde Barleben – in Barleben durch den Landkreis.

Fragen:

- 1) Wie kommt es zu dieser unterschiedlichen Verfahrensweise? Bitte ausführlich schriftlich erläutern, da die Frage auch dem Landkreis gestellt wird!
- 2) Welche Kosten sind bei der Gemeinde Barleben angefallen? (Zusammenschieben des Mülls, Abtransport, Sondermüllkosten der Deponie, etc.)



Keindorff
Fraktionsvorsitzender

Barleben, 22.03.2022

Thema: Grundstückskäufe der Gemeinde**Sachstand:**

Durch Grundstücksbesitzer gab es die Information, dass ein Verein aus der Ortschaft Ebendorf sich im Auftrag der Gemeinde um Grundstücksaufkäufe für die Gemeinde westlich entlang der Ebendorfer Chaussee kümmert.

Fragen (Bitte ausführlich schriftlich beantworten):

- 1) Entspricht diese Information der Wahrheit?

Wenn ja!

- 2) Warum nutzt die Gemeindeverwaltung nicht ihre eigenen Mitarbeiter oder die Grundstücks- und Entwicklungs- und Verwertungsgesellschaft?

- 3) Wurde diese Verfahrensweise mit dem Zweckverband TPO abgestimmt?

Wenn nein!

- 4) Kennt die Gemeindeverwaltung dann den tatsächlichen Sachverhalt?
Wie lautet dieser?


Keindorff
Fraktionsvorsitzender

Er bittet um ausführliche schriftliche Beantwortung.

TOP 6 Anträge zur Aufnahme in die nächste Tagesordnung

Keine

**TOP 7 Vorzeitige Abberufung des stellvertretenden Gemeindevorleiters der
Gemeinde Barleben
Vorlage: BV-0019/2022****Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat beschließt die vorzeitige Abberufung des Kameraden Carsten Horstmann aus der Funktion des stellv. Gemeindevorleiters zum 31.03.2022.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die vorzeitige Abberufung des Kameraden Carsten Horstmann aus der Funktion des stellv. Gemeindewehrleiters zum 31.03.2022.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

**TOP 8 Berufung des stellv. Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Ebendorf
Vorlage: BV-0018/2022**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Martin Oppermann als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung.

Beschluss

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Martin Oppermann als stellvertretenden Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Ebendorf für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
13	0	3	0

**TOP 9 Ausübung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff.
Baugesetzbuch (BauGB)
Vorlage: BV-0009/2022**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, bezogen auf die Flurstücke 723, 724, 726, 62/62, 729, 730, 62/63, 733, 62/64, 734, 62/65 und 62/87 der Flur 17, Gemarkung Barleben zu. U.a. sind diese Grundstücke Vertragsgegenstand der UR-Nr. 646/2021 vom 17.12.2021 des Notars Dr. Marcel Messerschmidt, Berlin. Die Flurstücke besitzen eine Gesamtfläche von 4.898 m², als Kaufpreis wäre eine Kaufsumme von rd. 14.299,50 € anzunehmen.

Sollte sich im Verfahrensverlauf des Erfordernis zum Erwerb des gesamten Vertragsgegenstandes ergeben (betrifft die Flurstücke 62/62, 62/63, 62/64, 62/65, 62/87, 62/172, 62/174, 62/176, 62/178, 62/180, 62/182, 62/190, 62/196, 62/206, 62/207, 62/213, 62/216, 723, 724, 726, 729, 730, 733 und 734 in der Flur 17 der Gemarkung Barleben, zu einem Kaufpreis in Höhe von 17.000,00 €), wird auch diese Alternative bestätigt.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt der Ausübung des Vorkaufsrechts gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, bezogen auf die Flurstücke 723, 724, 726, 62/62, 729, 730, 62/63, 733, 62/64, 734, 62/65 und 62/87 der Flur 17, Gemarkung Barleben zu. U.a. sind diese Grundstücke Vertragsgegenstand der UR-Nr. 646/2021 vom 17.12.2021 des Notars Dr. Marcel Messerschmidt, Berlin. Die Flurstücke besitzen eine Gesamtfläche von 4.898 m², als Kaufpreis wäre eine Kaufsumme von rd. 14.299,50 € anzunehmen.

Sollte sich im Verfahrensverlauf des Erfordernis zum Erwerb des gesamten Vertragsgegenstandes ergeben (betrifft die Flurstücke 62/62, 62/63, 62/64, 62/65, 62/87, 62/172, 62/174, 62/176, 62/178, 62/180, 62/182, 62/190, 62/196, 62/206, 62/207, 62/213, 62/216, 723, 724, 726, 729, 730, 733 und 734 in der Flur 17 der Gemarkung Barleben, zu einem Kaufpreis in Höhe von 17.000,00 €), wird auch diese Alternative bestätigt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

TOP 10 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes "Technologiepark Ostfalen" - Barleben
Entwurfs- und Auslagebeschluss
Vorlage: BV-0070/2021

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat bestätigt, auf der Grundlage der Entscheidung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen vom 16.12.2021, den Entwurf der 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes „Technologiepark Ostfalen“ – Barleben in der beigefügten Form und billigt die Begründung.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes „Technologiepark Ostfalen“ – Barleben und deren Begründung, einschließlich Umweltbericht, sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit).

3. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Herr Brämer stellte im Bauausschuss den Antrag, dass außerdem festgesetzt werden soll, dass auf Dächern von über 100 m² Photovoltaikanlagen aufzulegen sind.

Daraufhin erfolgte eine Stellungnahme des ZV TPO, die Herr Korn an dieser Stelle verliest:

1.

Der Ansatz der B-Plan-Änderung bestand darin, im Baugenehmigungsverfahren möglichst auf Ausnahmen und Befreiungen zu verzichten. Mit der beantragten Regelung konterkarieren wir diesen Ansatz.

2.

Wir sollten die Unternehmen nicht zu etwas zwingen, was nicht wirtschaftlich darzustellen ist. Die Erfahrung zeigt, dass viele Unternehmen freiwillig Photovoltaikanlagen auf ihre Dächer bauen, weil es für sie wirtschaftlich Sinn macht. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte man keinen Zwang ausüben.

3.

Derzeit ist anzunehmen, dass in Bezug auf eine Verpflichtung wahrscheinlich eine gesetzliche Regelung kommen wird. Insoweit ist eine Satzungsregelung überflüssig, es sei denn, diese geht über die gesetzliche Regelung hinaus. Das sollten wir tunlichst vermeiden.

4.

Der weitaus größte Teil der Gewerbeflächen im Gebiet des 1. B-Plans ist bebaut bzw. wird derzeit bebaut. Auf diese Anlagen würde sich die Regelung ohnehin nicht auswirken. Die Vermarktung der restlichen Flächen würde erheblich erschwert.

5.

Ob eine Abnahme des einzuspeisenden Stroms durch die Avacon möglich ist, müsste geprüft werden. Es ergeben sich jedenfalls erhebliche Zweifel.

Herr Brämer kritisiert, dass im Vorlagenlebenslauf nicht dargestellt wurde, dass sein Antrag ein „Beschluss“ des Bauausschusses wäre.

Herr Brämer stellt den **Antrag**, Satz 2 wie folgt zu ändern:

Die Dächer von gewerblich genutzten Gebäuden ab einer Größe von 100 m² sind mit Photovoltaikanlagen auf mindestens 80 % der Gesamtfläche zu belegen. Stellplätze für Kfz ab einer Größe von zehn Stellplätzen und mehr sind mit Photovoltaikanlagen zu überbauen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 4 x JA:11 x NEIN; 1 x ENTH Antrag abgelehnt

Herr Korn bittet um Abstimmung über den **Antrag** aus dem Hauptausschuss: *den Empfehlungen des TPO in allen fünf Punkten zu folgen.*

Abstimmungsergebnis: 12 x JA; 2 x NEIN; 2 x ENTH Antrag angenommen

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

1. Der Gemeinderat bestätigt, auf der Grundlage der Entscheidung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Technologiepark Ostfalen vom 16.12.2021, den Entwurf der 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes „Technologiepark Ostfalen“ – Barleben in der beigefügten Form und billigt die Begründung.
2. Der Entwurf der 4. Änderung des 1. Bebauungsplanes „Technologiepark Ostfalen“ – Barleben und deren Begründung, einschließlich Umweltbericht, sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit).
3. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
12	4	0	0

TOP 11 Städtebauliche Sanierung "Ortskern" - Barleben
 Bericht zur Aufhebung der Sanierungssatzung
 Vorlage: IV-0012/2021

Der Gemeinderat nimmt zur städtebaulichen Sanierungsmaßnahme im ländlichen Bereich „Ortskern – Barleben“ den Bericht zur Aufhebung der Sanierungssatzung zur Kenntnis.

TOP 12 Satzung der Gemeinde Barleben zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Barleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Sanierungssatzung "ORTSKERN" (Ortschaft Barleben) / Sanierungsaufhebungssatzung
 Vorlage: BV-0063/2021

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch § 1 Zweites G zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.3.2021 (GVBl.

LSA S. 100) beschließt der Gemeinderat die Satzung der Gemeinde Barleben zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Barleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Sanierungssatzung "ORTSKERN" (Sanierungsaufhebungssatzung).

2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Sanierungsaufhebungssatzung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Herr Lüder möchte im Protokoll die Aussage der Verwaltung aus dem Ortschaftsrat Barleben festgehalten haben:

Die Verwaltung schätzt ein, dass sie es schafft, nach Aufhebung der Satzung den Vorgang innerhalb der Frist von drei Jahren ordentlich abzuarbeiten.

Herr Lüder stellt den **Antrag:**

Einmal im Jahr zur Haushaltssatzung ist darüber Bericht zu erstatten, wie weit der Stand der Abrechnung ist.

Herr Korn lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 16 x JA

Antrag angenommen

Der Vorsitzende bittet danach um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

1. Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 AufbauhilfeG 2021 vom 10.9.2021 (BGBl. I S. 4147) und der §§ 5,8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch § 1 Zweites G zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes vom 19.3.2021 (GVBl. LSA S. 100) beschließt der Gemeinderat die Satzung der Gemeinde Barleben zur Aufhebung der Satzung der Gemeinde Barleben über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets - Sanierungssatzung "ORTSKERN" (Sanierungsaufhebungssatzung).
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Sanierungsaufhebungssatzung durch Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

**TOP 13 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben für den Bereich Feldstraße, Flurstück 39/3 und Teilfläche des Flurstücks 1291, Flur 3, Gemarkung Barleben
Entwurfs- und Auslagebeschluss
Vorlage: BV-0002/2022**

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben für den Bereich Feldstraße, Flurstück 39/3 und Teilfläche des Flurstücks 1291, Flur 3, Gemarkung Barleben in der beigefügten Form und billigt die Begründung.
2. Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben für den Bereich Feldstraße, Flurstück 39/3 und Teilfläche des Flurstücks 1291, Flur 3, Gemarkung Barleben und deren Begründung sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit).
3. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

1. **Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben für den Bereich Feldstraße, Flurstück 39/3 und Teilfläche des Flurstücks 1291, Flur 3, Gemarkung Barleben in der beigefügten Form und billigt die Begründung.**
2. **Der Entwurf der 14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 mit örtlicher Bauvorschrift "Ortskern" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben für den Bereich Feldstraße, Flurstück 39/3 und Teilfläche des Flurstücks 1291, Flur 3, Gemarkung Barleben und deren Begründung sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit).**
3. **Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchzuführen.**

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

**TOP 14 Bebauungsplan Nr. 9 für das Wochenendhausgebiet "Jersleber See" -
Meitzendorf
Beibehalt des aktuellen Planungsrechts
Vorlage: BV-0010/2022**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat bestätigt, dass kein Änderungserfordernis zum aktuellen Planungsrecht vorliegt und bekräftigt somit den Beibehalt der Zielstellungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Wochenendhausgebiet „Jersleber See“ – Meitzendorf.

Alternativer Beschlusstext bzw. Ergänzung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Umfrage unter den Wochenendsiedlern erneut durchzuführen ist. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Der Vorsitzende lässt über Variante 1 abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt, dass kein Änderungserfordernis zum aktuellen Planungsrecht vorliegt und bekräftigt somit den Beibehalt der Zielstellungen innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 9 für das Wochenendhausgebiet „Jersleber See“ – Meitzendorf.

Alternativer Beschlusstext bzw. Ergänzung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Umfrage unter den Wochenendsiedlern erneut durchzuführen ist. Das Ergebnis ist dem Gemeinderat vorzulegen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

**TOP 15 Bebauungsplan Nr. 38 "nördlich des Schnarsleber Weges" der
Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf für das Flurstück 570/20 der
Flur 2, Gemarkung Ebendorf
Entwurfs- und Auslagebeschluss
Vorlage: BV-0011/2022**

Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „nördlich des Schnarsleber Weges“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf für das Flurstück 570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf, in der beigefügten Form und billigt die Begründung.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „nördlich des Schnarsleber Weges“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf für das Flurstück

570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf, und deren Begründung sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit).

3. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat bestätigt den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „nördlich des Schnarsleber Weges“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf für das Flurstück 570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf, in der beigefügten Form und billigt die Begründung.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 38 „nördlich des Schnarsleber Weges“ der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf für das Flurstück 570/20 der Flur 2, Gemarkung Ebendorf, und deren Begründung sind gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen (Beteiligung der Öffentlichkeit).
3. Parallel ist die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange entsprechend § 4 (2) BauGB durchzuführen.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

TOP 16 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in 2 Teilbereichen**
Abwägungsbeschluss
Vorlage: BV-0064/2021

Beschlussvorschlag

1. Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in 2 Teilbereichen wurden insgesamt keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen, die einer Beschlussfassung bedürfen.
2. Die Anlage (bestehend aus den Seiten 1 bis 8) wird Bestandteil des Beschlusses.

Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

1. Zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in 2 Teilbereichen wurden insgesamt keine abwägungsrelevanten Anregungen vorgetragen, die einer Beschlussfassung bedürfen.
2. Die Anlage (bestehend aus den Seiten 1 bis 8) wird Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

TOP 17 **1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in 2 Teilbereichen**
Satzungsbeschluss
Vorlage: BV-0065/2021

Beschlussvorschlag

1. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 07.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung beschließt der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in 2 Teilbereichen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.
2. Die Begründung wird gebilligt.
3. Gemäß § 10 BauGB bedarf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in 2 Teilbereichen nicht der Genehmigung. Der Bürgermeister wird beauftragt, den zuvor benannte Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

1. **Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches vom 07.11.2017 (BGBl I S. 3634) in der zuletzt geänderten Fassung beschließt der Gemeinderat die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in 2 Teilbereichen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**
2. **Die Begründung wird gebilligt.**
3. **Gemäß § 10 BauGB bedarf die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 31 für das Gebiet "Schinderwuhne - Süd" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben in 2 Teilbereichen nicht der Genehmigung. Der Bürgermeister wird beauftragt, den zuvor benannte Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft zu setzen, dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

TOP 18 **Bebauungsplan Nr. 39 für den Bereich "nördlich des Dahlweges / An der B 71" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf**
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV-0069/2021

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 39 für den Bereich "nördlich des Dahlweges / An der B 71" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.
 Die Planänderung wird im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt.

Der Vorsitzende lässt über die Beschlussvorlage abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 39 für den Bereich "nördlich des Dahlweges / An der B 71" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Ebendorf; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.

Die Planänderung wird im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

**TOP 19 Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet "zwischen Ackerstraße und Breiteweg" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben
Aufstellungsbeschluss
Vorlage: BV-0072/2021**

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet "zwischen Ackerstraße und Breiteweg" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.
Die Planänderung wird im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

**Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 40 für das Gebiet "zwischen Ackerstraße und Breiteweg" der Gemeinde Barleben / Ortschaft Barleben; der Geltungsbereich ist als Anlage beigefügt.
Die Planänderung wird im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 13b BauGB durchgeführt.**

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

**TOP 20 Reduzierung der Elternbeiträge in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Barleben
Vorlage: IV-0002/2022**

Der Vorsitzende verliert den Antrag aus dem Hauptausschuss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung personelle Veränderungen zur Qualitätssteigerung zu überprüfen und entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

TOP 21 Antrag der Fraktion FWG/Grüne zur Kitakosten-Beitragssatzung Vorlage: AN 001/2022

Der Vorsitzende formuliert den **Antrag** aus dem Hauptausschuss neu:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung personelle Veränderungen zur Qualitätssteigerung zu überprüfen und entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Er lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 16 x JA

Antrag angenommen

Danach bittet Herr Korn um Abstimmung über den Antrag der Fraktion FWG/Grüne.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
5	11	0	0

TOP 22 Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben (Pauschalförderung) Vorlage: BV-0012/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben (Pauschalförderung) in der beigefügten Fassung.

Der Vorsitzende verliest die Anträge aus den vorberatenden Gremien:

Antrag:

In die Richtlinie zur Pauschalförderung sollte unter Punkt II c folgender Satz eingefügt werden:

Stellen, die durch Fördermittelgeber zu 100 % gefördert werden, sind davon ausgenommen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 16 x JA

Antrag angenommen

Antrag:

Die Auszahlungsbeträge sind wie folgt zu splitten:

<i>Sockelbetrag</i>	<i>25 %</i>
<i>Anzahl der unter 18-Jährigen</i>	<i>50 %</i>
<i>Anzahl der über 18-Jährigen</i>	<i>25 %</i>

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 14 x JA; 1 x NEIN; 1 x ENTH Antrag angenommen

Antrag:

Der Beitrag für Kinder muss geringer sein als für Erwachsene.

Mindestbeitrag: Kinder 24 €, Erwachsene 36 €

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 15 x JA; 1 x NEIN Antrag angenommen

Frau Müller stellt den **Antrag**, die Mindestbeiträge auf 12 € für unter 18-Jährige und 24 € für über 18-Jährige festzusetzen.

Sie fragt, ob der IDOL-Verein auch eine Förderung nach dieser Richtlinie erhalten kann, da er bereits eine Förderung von 0,50 € pro Kopf erhält.

Herr Keindorff stellt den **Antrag**, die Auszahlungsbeträge zu gleichen Teilen auf Sockelbetrag, Anzahl der Mitglieder unter 18 Jahren und Anzahl der Mitglieder über 18 Jahren aufzuteilen.

Frau Brämer fragt nach den Verwendungsnachweisen. Es könnten Rückforderungen entstehen, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Sie fragt, was zweckentsprechend bedeutet.

Der Bürgermeister antwortet, dass die Zuwendung für den Vereinszweck einzusetzen ist. Er schlägt vor, einen Satz hinzuzufügen: Die Zwecke des jeweiligen Vereins sind definiert und mit diesen Mitteln ist im Rahmen des Vereinszwecks zu agieren.

Herr Dr. Appenrodt erinnert an die Bestimmungen der Geschäftsordnung, dass zunächst über die Anträge aus den Ausschüssen abzustimmen ist.

Der Vorsitzende lässt über die geänderte Beschlussvorlage mit dem zu ergänzenden Satz im Vorwort und den angenommenen Anträgen abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Barleben beschließt die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an gemeinnützige Vereine der Gemeinde Barleben (Pauschalförderung) in der beigefügten Fassung mit den Änderungen laut Lebenslauf.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

TOP 23 **Förderantrag OK-Live Ensemble & Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V.**
Vorlage: BV-0061/2021

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Barleben den Verein OK-Live Ensemble & Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V. mit weiteren 5.000,00 € zur Deckung der Personalkosten unterstützt.

Der Vorsitzende erinnert an die Beschlusslage aus dem Gemeinderat, dass die Gemeinde Barleben weitere 5.000 € zuschießt, wenn sich auch die Stadt Wolmirstedt mit weiteren 5.000 € an der Förderung beteiligt.

Der Bürgermeister bestätigt, dass ihm keine weitere Förderung durch die Stadt Wolmirstedt bekannt ist.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass die Gemeinde Barleben den Verein OK-Live Ensemble & Jugendkunstschule Barleben-Wolmirstedt e.V. mit weiteren 5.000,00 € zur Deckung der Personalkosten unterstützt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
9	5	2	0

TOP 24 **Förderung von Vereinen/ Investitionen, Hier: SG Eintracht Ebendorf e.V.**
Vorlage: BV-0016/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat beschließt, dass die SG Eintracht Ebendorf e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für die Sanierung der Bewässerung des Platzes in Höhe von 14.411,80 € erhält.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt, dass die SG Eintracht Ebendorf e.V. im Rahmen der Richtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Investitionen für gemeinnützige Vereine einen Zuschuss für die Sanierung der Bewässerung des Platzes in Höhe von 14.411,80 € erhält.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

TOP 25 Realisierungsstand der Digitalisierungsprojekte - Stand Februar 2022
Vorlage: IV-0003/2022

Herr Korn berichtet aus dem Sozialausschuss und dem Hauptausschuss, dass die Empfehlung gegeben wurde, dass das Bürgermeisterbüro beauftragt wird, einen offenen Brief an das Land Sachsen-Anhalt zu verfassen, in dem um die Rücknahme der zehn Lehrer-Laptops aus der Grundschule und der 30 Lehrer-iPads aus der Gemeinschaftsschule gebeten wird. Diese stehen nutzlos in den Schränken.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen.

Abstimmungsergebnis: 14 x JA; 2 x ENTH

angenommen

Die Informationsvorlage wird zur Kenntnis genommen.

TOP 26 Abberufung des Gemeindewahlleiters Henning Schmorte
Vorlage: BV-0062/2021

Beschlussvorschlag

Durch den Gemeinderat Barleben wird beschlossen: Die Abberufung des bisherigen Gemeindewahlleiters, Herrn Henning Schmorte, mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Gemeindeverwaltung.

Der Vorsitzende bittet um Abstimmung über die Beschlussvorlage.

Beschluss

Durch den Gemeinderat Barleben wird beschlossen: Die Abberufung des bisherigen Gemeindewahlleiters, Herrn Henning Schmorte, mit Wirkung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aus der Gemeindeverwaltung.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
16	0	0	0

TOP 27 **Aufhebung von Sperrvermerken zum Haushalt 2022**
Vorlage: IV-0004/2022

Der Gemeinderat nimmt die fortgeschriebene Investitionsprioritätenliste zum Haushalt 2022 zur Kenntnis.

TOP 28 **Berufung eines sachkundigen Einwohners für den Finanzausschuss**
Vorlage: BV-0021/2022

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat bestätigt die Berufung vonals sachkundiger Einwohner im Fachausschuss Finanzen der Gemeinde Barleben.

Die Fraktion FWG/Grüne hat Frau Kathrin Lücke als sachkundige Einwohnerin benannt.

Der Vorsitzende lässt darüber abstimmen.

Beschluss

Der Gemeinderat bestätigt die Berufung von Frau Kathrin Lücke als sachkundige Einwohnerin im Fachausschuss Finanzen der Gemeinde Barleben.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
14	1	1	0

TOP 29 **Niederschriften der letzten Sitzungen des Gemeinderates**

TOP 29.1 **Bestätigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates vom 19.01.2022 (öffentlicher Teil)**

Der öffentliche Teil der Niederschrift wird in der vorliegenden Form bestätigt.

Abstimmungsergebnis

JA	NEIN	ENTH	BEFA
14	0	2	0

TOP 29.1.1 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Niederschrift

Der Vorsitzende gibt die abschließend beratenen Beschlüsse aus dem nicht öffentlichen Teil der Sitzung bekannt.

BV-0001/2022 Klage gegen den Bescheid des Landkreises Börde über die Festsetzung der Kreisumlage 2018

Beschluss

1. Der Gemeinderat beschließt, gegen den Bescheid des Landkreises Börde vom 22.12.2021 beim Verwaltungsgericht Magdeburg Klage zu erheben.

2. Der Gemeinderat beauftragt den Bürgermeister, die Euros Steuerberatungsgesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft, mit der rechtlichen Vertretung im Klageverfahren zu beauftragen.

TOP 29.1.2 Anfragen zur Niederschrift

Keine

TOP 39 Schließen der Sitzung

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:40 Uhr.

Die Niederschrift erhält ihre endgültige Fassung mit Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung. Mögliche Einwendungen zur Niederschrift können dort in einer Zusammenfassung eingesehen werden.

Heike Müller
Protokollant/in

Ulrich Korn
Gemeinderatsvorsitzender